

Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung  
[LPD-ST-SVA@polizei.gv.at](mailto:LPD-ST-SVA@polizei.gv.at)  
HR Mag.<sup>a</sup> Daniela Schober  
Abteilungsleiterin

Tel.: +43 59133-606000  
Fax: +43 59133-607893  
Parkring 4, 8011 Graz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [LPD-ST-SVA@polizei.gv.at](mailto:LPD-ST-SVA@polizei.gv.at) zu  
richten.

GZ.: PAD/25/00568996

## VERORDNUNG

- 1) Gemäß § 36a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 i.d.G.F. wird der in Graz gelegene **Metahofpark** sowie der wie folgt beschriebene Bereich von der Landespolizeidirektion Steiermark zur

### SCHUTZZONE

erklärt:

Kreuzung Keplerstraße/Rebengasse südseitig den Gehsteig der Keplerstraße entlang bis zur Kreuzung Keplerstraße/Babenbergerstraße, weiter in der Babenbergerstraße entlang der ungeraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Baumkircherstraße, weiter in der Baumkircherstraße entlang der geraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Mohsgasse, dann weiter in der Mohsgasse entlang der ungeraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Annenstraße, weiter eingeschlossen den Gehsteig der Annenstraße entlang der geraden Hausnummern, dann weiter in die Metahofgasse entlang der ungeraden Hausnummern bis zum Esperantoplatz/Hans-Resel-Gasse, dann ab Objekt Hans-Resel-Gasse Nr. 3, weiter die Hans-Resel-Gasse entlang der ungeraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Rebengasse, dann weiter die Rebengasse entlang der geraden Hausnummern bis zur Kreuzung mit der Keplerstraße.

- 2) Die Verordnung ist notwendig, weil an diesem Ort überwiegend minderjährige Personen im besonderen Ausmaß - durch die Begehung von – wenn auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten – gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind.

3) Diese Verordnung

tritt am **01.04.2025, 00.00 Uhr**, in Kraft.

Die Verordnung wird aufgehoben, sobald eine Bedrohung nicht mehr zu befürchten ist. Sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden tritt sie jedenfalls außer Kraft.

- 4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt einem Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen wird, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und gegebenenfalls aus dieser wegzuweisen.
- 5) Diese Verordnung wird kundgemacht durch Anschlag rund um die Schutzzone und Verlautbarung in den Medien.

Blg.: Plan

Graz, am 18.03.2025

Für den Landespolizeidirektor:

HR Mag. Daniela SCHOBER

Hinweis: Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot die Schutzzone betritt, begeht gem. § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,--, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

